

Ausführungsrichtlinie des Landes Hessen zur Umsetzung des Förderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (Bundesförderprogramm)

Präambel

Die Bundesregierung stellt in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt bis zu 120 Millionen Euro für den Aus-, Um- und Neubau von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen in Deutschland zur Verfügung. Mit der Förderung soll insbesondere das Ziel erreicht werden, Lücken im Hilfesystem zu schließen und Lösungen für vulnerable Gruppen zu finden, die bisher unzureichend versorgt werden. Grundlage des Bundesförderprogramms bildet die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Unterstützung von Innovationen im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder vom 18.02.2020. Das Zusammenwirken des Bundes und des Landes Hessen ist durch die Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ vom 3./27. April 2020 geregelt. In Hessen stehen seit dem Jahr 2020 bis 2023 jährlich circa 2,1 Millionen Euro aus dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zur Verfügung.

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung des Bundesförderprogramms

Diese Ausführungsrichtlinie orientiert sich an den Voraussetzungen des Bundesförderprogramms, wie sie sich aus der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Unterstützung von Innovationen im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder vom 18.02.2020 sowie aus der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ vom 3./27. April 2020 ergeben. Soweit in dieser Ausführungsrichtlinie keine ergänzenden oder abweichenden Regelungen getroffen werden, werden diese angewendet.

Ergänzende Regelungen in Hessen für die Umsetzung des Bundesförderprogramms

Die Umsetzung des Bundesförderprogramms erfolgt in Hessen wie folgt:

Verfahren:

1. Mit der administrativen Umsetzung des Bundesförderprogramms in Hessen ist das Regierungspräsidium Kassel betraut. Die für das Antragsverfahren notwendigen Formulare (Förderanfrage, Förderantrag, etc.) sind auf der Website des Regierungspräsidiums Kassel eingestellt:
(<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/bundesf%C3%B6rderprogramm-gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen>).
2. Für eine Förderung aus dem Bundesförderprogramm ist zunächst ein Vorverfahren zu durchlaufen, bei dem zu Beginn eine **Förderanfrage** zu stellen ist.

Die Förderanfrage hat folgende Angaben zu enthalten:

- den Bedarf der geplanten Maßnahme,
- das Projektziel,
- den innovativen Charakter des Modellprojektes,
- die geplante Baumaßnahme,
- die Kosten sowie die Finanzierung,
- Befürwortung des zuständigen Landkreises bzw. der zuständigen Kommune.

Für eine Förderanfrage ist noch keine vertiefte Bauplanung erforderlich.

Die Förderanfragen sind **bis zum 02. Mai des Vorjahres** mit jeweils einem Exemplar bei den folgenden Stellen einzureichen:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 504 – Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“
Von-Gablenz-Straße 2-6
50679 Köln

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat II 3 B - Jugend, Jugendhilfe, Prävention und Schutz vor Gewalt
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 57 - Soziales und Förderwesen
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

3. Voraussetzung für eine Förderung durch den Bund ist eine **befürwortende Stellungnahme** zur Förderanfrage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration legt den konzeptionellen Rahmen fest, welcher zur Erreichung des Förderziels des Bundes geeignet ist, und bewertet anhand dessen die vorgestellten Projekte in Form einer Stellungnahme. Darüber hinaus bestimmt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration Prioritäten für die Umsetzung von Bauvorhaben, sofern die Anträge die Gesamtsumme des Budgets übersteigen, das für hessische Einrichtungen bereitgestellt wird.

Eine befürwortende Stellungnahme zur Förderanfrage setzt voraus, dass der Maßnahme ein Bedarf zugrunde liegt, der durch entsprechende Unterlagen belegt ist, und die Maßnahme in ihrer Ausgestaltung den Vorgaben des

Landeskonzeptes zum Bundesinvestitionsprogramm entspricht. Das heißt, die Maßnahme muss unter Berücksichtigung der überregionalen, regionalen und kommunalen sozialräumlichen Gegebenheiten einen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Hessen leisten. Gender- und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind als leitende Prinzipien hierfür grundlegend. Die Maßnahme soll zumindest einem Schwerpunkt der Istanbul-Konvention dienen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration erstellt eine Stellungnahme zur Förderanfrage und reicht diese an die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weiter und informiert den/die Projektträger/in sowie die zuständige Kommune bzw. den zuständigen Landkreis über das Ergebnis seiner Prüfung.

4. Auf Grundlage der Stellungnahme des Landes trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Entscheidung über die Eröffnung des Antragsverfahrens (Vorauswahl). Die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ teilt das Ergebnis in einer Mitteilung an den/die Projektträger/in mit.
5. Nach der Benachrichtigung zur Vorauswahl des Projektes erfolgt die Einladung zum gemeinsamen **Koordinierungsgespräch** durch die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Eingeladen wird neben dem bzw. den Zuwendungsgeber(n) sowie dem/der Zuwendungsempfänger/in auch die jeweils zuständige Bauverwaltung. Das Koordinierungsgespräch findet in der Regel am Baustandort statt. Im vorherigen Einvernehmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration wird entschieden, ob eine Landes- oder eine Bundesbaubehörde hinzuziehen ist. Die Bauverwaltung in Hessen wird durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt übernommen.

Im Koordinierungsgespräch wird Einvernehmen unter allen am Zuwendungsverfahren Beteiligten hergestellt. Die Festlegung von zentralen Punkten erfolgt schriftlich in einem Ergebnisvermerk.

6. Der **Förderantrag** ist durch den/die Antragsteller/in **bis zum 31. März eines Jahres** an die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zu senden. Es erfolgt eine baufachliche Prüfung durch die jeweils zuständige Bauverwaltung sowie eine verwaltungsmäßige Prüfung der Antragsunterlagen durch die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.
7. Bei Erfüllung der baufachlichen und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfolgt eine Bewilligung des Projektes in Form eines **Zuwendungsbescheides**. Der Zuwendungsbescheid für die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt durch die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. **Erst nach**

Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides des Bundes darf mit dem Vorhaben begonnen werden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung (VV zu BHO §44 Abs. 1). Im Rahmen der Antragstellung kann ein **Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn** gestellt werden. Nach Zustimmung der Bewilligungsstelle(n) kann mit den Bauleistungen noch vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist jedoch keine Förderzusage, sodass zunächst auf eigene Kosten sowie eigenes Risiko gestartet wird.

8. Nach Abschluss des Projektes erfolgt die Einreichung des **Verwendungsnachweises**. Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises ist den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides zu entnehmen. Der Verwendungsnachweis ist an die im Zuwendungsbescheid genannten Stellen einzureichen. Eine Mehrausfertigung des Verwendungsnachweises ist auch immer dem Regierungspräsidium Kassel zu übersenden.

Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes:

Ein Prüfungsrecht besteht neben dem Bundesrechnungshof nach § 91 BHO auch für den Hessischen Rechnungshof nach § 91 LHO. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger bzw. bei der Zuwendungsempfängerin die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Letztempfänger/in), kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers bzw. der Empfängerin erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO). Der/die Zuwendungsempfänger/in hat daher bei der Weitergabe der Zuwendung ausdrücklich auf dieses Prüfungsrecht, auch beim Letztempfänger/bei der Letztempfängerin der Zuwendung, hinzuweisen.

Außerkräfttreten:

Die Geltungsdauer dieser Ausführungsrichtlinie endet mit dem Außerkräfttreten der Bundesförderrichtlinie.

Wiesbaden, den *20. März 2021*



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration